



## Allgemeinverfügung über die provisorische Zulassung eines neuen Futtermittelzusatzstoffs

vom 7. November 2017

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,

*in Anbetracht:*

- der positiven Beurteilung des Zulassungsdossiers für den Zusatzstoff 1m01, Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie,

*und in Erwägung:*

- dass dieser Zusatzstoff in der EU zugelassen ist,

*verfügt:*

Der Futtermittelzusatzstoff 1m01, Zubereitung aus einem Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie mit mindestens  $5 \times 10^9$  KBE/g Zusatzstoff in fester Form, ist in der Kategorie der technologischen Zusatzstoffe, Funktionsgruppe der Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Trichothecen-Mykotoxinen ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung unter den folgenden Bedingungen für ein Jahr zugelassen:

<sup>1</sup> SR 916.307

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1m01	1	m	Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie BBSH 797	Zubereitung aus lebensfähigen Zellen eines Mikroorganismus-Stamms DSM 11798 der <i>Coriobacteriaceae</i> -Familie mit mindestens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff. Fest	Alle Vogelarten	$1,7 \times 10^8$	–	Zur Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen: Trichothecene In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln zulässig, die den EU-Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung genügen. Die Verwendung in Futtermitteln, welche die folgenden zugelassenen Kokzidiostatika enthalten, ist erlaubt: Narasin/Nicarbazin, Salinomycin-Natrium, Monensin-Natrium, Robenidin-Hydrochlorid, Diclazuril, Narasin oder Nicarbazin. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Massnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Massnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschliesslich Atemschutz, zu verwenden.
1m01	1	m	Mikroorganismus-	Zubereitung aus lebensfähigen	Schweine	$1,7 \times 10^8$	–	Zur Verringerung der Kontamination mit

Kenn- nummer	Kate- gorie	Funktions- gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Allein- futtermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Stamm DSM 11798 der <i>Coriobacteri- aceae</i> -Familie BBSH 797	gen Zellen eines Mikroor- ganismus-Stamms DSM 11798 der <i>Coriobacteri- aceae</i> -Familie mit mindes- tens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatz- stoff. Fest				<p>Mykotoxinen: Trichothecene.</p> <p>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben.</p> <p>Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln zulässig, die den EU-Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung genügen.</p> <p>Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Massnahmen festlegen, um Risiken aufgrund der Verwendung des Stoffs zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Massnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschliesslich Atemschutz, zu verwenden.</p>

**Aufschiebende Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

21. November 2017

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Bernard Lehmann